

Bezirksregierung Köln

**Regionalrat des
Regierungsbezirks Köln**



4. Sitzungsperiode

Drucksache Nr. RR 43/2019

**Sitzungsvorlage
für die 21. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln
am 05. Juli 2019**

TOP 11 **5. Änderung des Regionalplanes für den
Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region
Bonn/Rhein-Sieg – Streichung der Darstellung
Schienentrasse „Merler Schleife“, Stadt
Meckenheim**

hier: Erarbeitungsbeschluss

Rechtsgrundlage: § 19 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW)

Berichterstatter: Herr Schilling, Dezernat 32, Tel.: 0221/ 147-2356

Inhalt: Erarbeitungsbeschluss

Anlagen: Planunterlage (Stand: Juli 2019)
- Entwurf zeichnerische und textliche Festlegung
- Planbegründung
- Umweltbericht / Screening
- Beteiligtenliste

TOP 11	Seite
5. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg – Streichung der Darstellung Schienentrasse „Merler Schleife“, Stadt Meckenheim, hier: Erarbeitungsbeschluss	2

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde, das Erarbeitungsverfahren gemäß § 19 Absatz 1 Landesplanungsgesetz NRW zur 5. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg in der Fassung der anliegenden Planunterlage (Stand: Juli 2019) durchzuführen.
2. Die in der Anlage aufgeführten Beteiligten (Anlage D. der Planunterlage) sind zur Mitwirkung an dem Verfahren aufzufordern (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPIG NRW). Ihnen ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von einem Monat ihre Stellungnahmen vorzubringen. Die Regionalplanungsbehörde kann weitere Beteiligte zulassen, wenn sich dies im Laufe des Verfahrens als notwendig erweist.
3. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, zu der beabsichtigten Regionalplanänderung Stellung zu nehmen (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW). Hierzu wird die Planunterlage bei dem Rhein-Sieg-Kreis sowie der Bezirksregierung Köln für die Dauer von einem Monat öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich bekannt gemacht.



Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg

5. Regionalplanänderung - Streichung der Darstellung Schienentrasse
"Merler Schleife", Stadt Meckenheim

21. Regionalratssitzung: 05. Juli 2019

Anlage 1 zu TOP 11: Drucksache RR 43/2019

Impressum

Herausgeber

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
Tel.: 0221/ 147-0
Fax: 0221/ 147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

**Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte,
Bilder und Grafiken**
Bezirksregierung Köln

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Geobasisdaten NRW 2018

Druck und Weiterverarbeitung
Bezirksregierung Köln

Information

Bezirksregierung Köln
Abteilung 3:
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle
Telefon: 0221 / 147-2032
Regionalplanungsbehörde:
Telefon: 0221 / 147-2351 oder
Telefon: 0221 / 147-3516
Fax: 0221 / 147-2905
eMail: Regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de

5. Regionalplanänderung – Streichung der Darstellung Schienentrasse „Merler Schleife“, Stadt Meckenheim –

PLANUNTERLAGE - Inhaltsverzeichnis

PLANUNTERLAGE

Anlage A	Entwurf zeichnerische und textliche Festlegung	3
Anlage B	Planbegründung	7
1.	Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung	7
1.1	Anlass der Planänderung	7
1.2	Gegenstand der Planänderung	8
1.3	Erfordernis der Regionalplanänderung	9
2.	Frühzeitige Unterrichtung	10
3.	Umweltprüfung - Screening	11
4.	Raumordnerische Bewertung	12
4.1	Erfordernisse Raumordnungsgesetz	12
4.2	Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW	13
4.3	Erfordernisse Regionalplan	18
4.4	Raumordnerische Gesamtbewertung	19
5.	Weiteres Verfahren	20
	Antrag auf Änderung des Regionalplanes, Stadt Meckenheim	
Anlage C	Umweltbericht / Screening	21
Anlage D	Beteiligtenliste	29

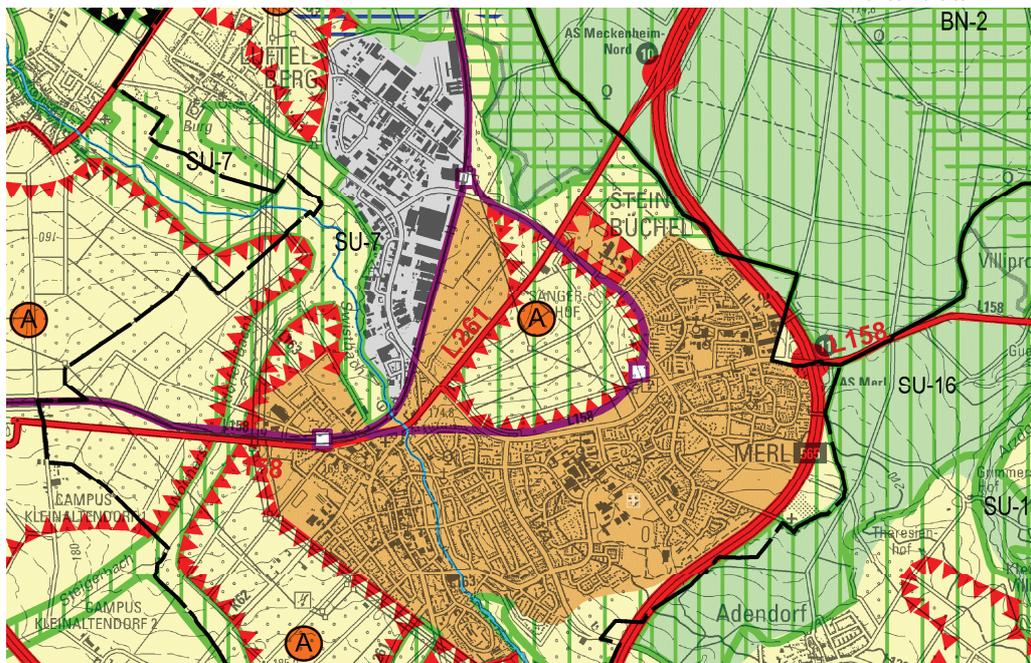
5. Regionalplanänderung – Streichung der Darstellung Schienentrasse „Merler Schleife“, Stadt Meckenheim –

PLANUNTERLAGE – ENTWURF textliche und zeichnerische Festlegung

Entwurf zeichnerische Festlegung

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln, Region Bonn/Rhein-Sieg

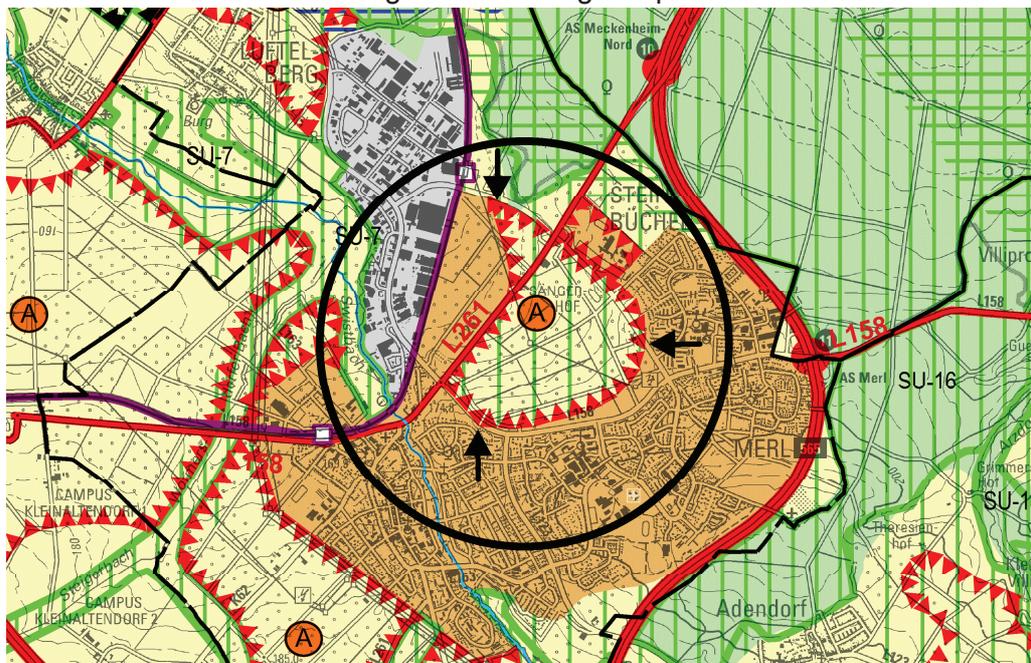
Kartenblatt 1



Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:50.000

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln mit der 5. Planänderung



Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:50.000

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
- Haltepunkte des schienengebundenen Verkehrs
- Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr - Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

5. Regionalplanänderung – Streichung der Darstellung Schienentrasse „Merler Schleife“, Stadt Meckenheim –

PLANUNTERLAGE – Zeichnerische und textliche Festlegung

Entwurf textliche Festlegung

Eine Änderung der textlichen Darstellung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg durch die 5. Regionalplanänderung – Streichung der Darstellung Schienentrasse „Merler Schleife“, Stadt Meckenheim– ist nicht erforderlich.

5. Regionalplanänderung – Streichung der Darstellung Schienentrasse „Merler Schleife“, Stadt Meckenheim –

PLANUNTERLAGE - Planbegründung**B. PLANBEGRÜNDUNG****1. Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung****1.1 Anlass der Planänderung**

Die Stadt Meckenheim hat mit Schreiben vom 13.09.2018 die Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, angeregt. Beabsichtigt ist, die im Regionalplan festgelegte Schienentrasse „Merler Schleife“ zu streichen d.h. nicht mehr regionalplanerisch darzustellen.

Bei der ca. 4,6 km langen im Regionalplan zeichnerisch festgelegten Schienentrasse handelt es sich um eine Planung, die in den 60iger Jahren im Rahmen der Entwicklungsmaßnahme „Neue Stadt Meckenheim Merl“ entwickelt worden ist. Ziel war es dabei, durch eine gesonderte Trassenschleife ausgehend vom Meckenheimer Bahnhof bis zum Haltepunkt Meckenheim Industriepark die neuen Siedlungsgebiete im Ortsteil Merl an das regionale S-Bahnnetz anzuschließen. Die Planungen zu dieser Bahnanbindung wurden in den vergangenen Jahren nicht weiter ausgearbeitet. Es erfolgte weder eine Trassensicherung noch eine Genehmigungsplanung oder eine andere konkretisierende öffentlich-rechtliche Maßnahme. Auch in den ÖPNV-Bedarfsplänen des Nahverkehr Rheinland GmbH (NVR) bzw. des Landes NRW ist die Trasse nicht mehr aufgeführt. Die „Merler Schleife“ ist lediglich noch im Regionalplan Köln und dem Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Meckenheim dargestellt.

Am 19.12.2007 hat der Rat der Stadt Meckenheim beschlossen, nicht länger an der Realisierung des Schienenweges festzuhalten. Im Jahr 2013 bestätigte der für Betrieb und Planung des ÖPNV in der Region zuständige NVR, dass die Umsetzung der „Merler Schleife“ nicht mehr weiter verfolgt werde. Die Erschließung der beiden Bahnhaltedpunkte Meckenheim und Meckenheim Industriepark erfolgt bereits heute leistungsfähig über Buslinien, so der NVR. Der Bau der „Merler Schleife“ ist nicht wirtschaftlich. Dies wurde mit Schreiben des NVR vom 05.09.2018 nochmals bestätigt.

Die Stadt Meckenheim verzeichnet bereits seit längerer Zeit eine hohe Grundstücksnachfrage. Diese kann nicht durch Maßnahmen der Innenentwicklung gedeckt werden. Darüber hinaus sind die Potenziale innerhalb der bereits realisierten Neubaugebiete im Stadtgebiet nahezu ausgeschöpft. Daher ist ein weiterer Anlass für die Streichung der Schienentrasse aus dem Regionalplan Köln, die Schaffung von neuen Wohnbauflächen. Im Rahmen der geplanten 51. FNP-Änderung der Stadt Meckenheim soll als Arrondierung am nördlichen Rand der zentralen Ortslage mit der Darstellung einer Wohnbaufläche das geplante ca. 5,1 ha große Neubaugebiet „Weinberger Gärten“ zwischen der Bonner Straße, der Gudenauer Allee sowie der Straße „Am Stephansberg“ planungsrechtlich gesichert werden.

5. Regionalplanänderung – Streichung der Darstellung Schienentrasse „Merler Schleife“, Stadt Meckenheim –

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

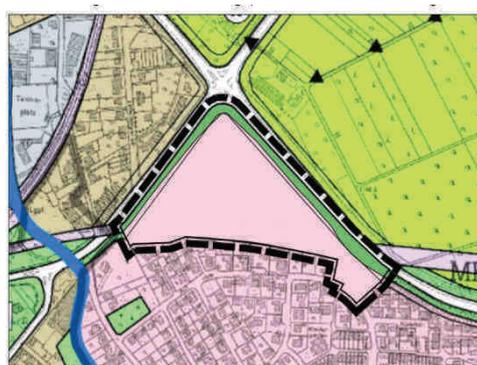
Abb. 1:

Bestand Flächennutzungsplan



Quelle: Stadt Meckenheim

Planung zur 51. FNP Änderung



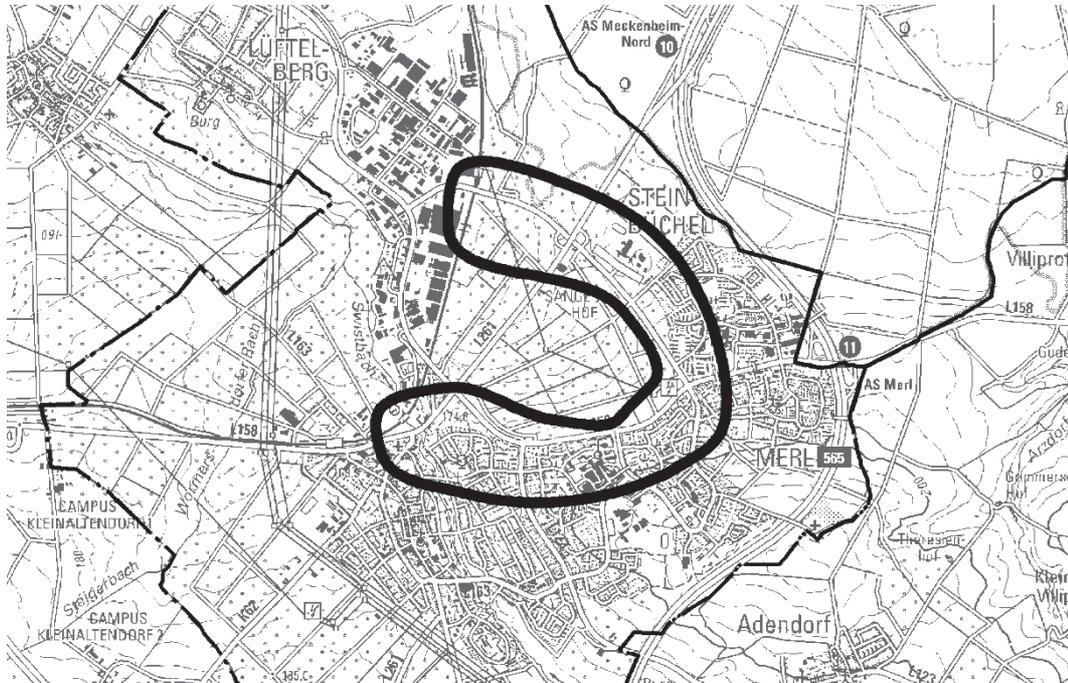
Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

Der rechtskräftige FNP der Stadt Meckenheim stellt im Süden des Plangebietes nördlich der Straße „Am Stephansberg“ eine Bahntrasse dar. Dies entspricht der Festlegung im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg.

Diese Bahntrasse trennt das Plangebiet funktional vom Hauptort. Darüber hinaus separieren auch die Bonner Straße und die Gudener Allee als Barrieren die „Weinberger Gärten“ vom angrenzenden Stadt- und Freiraum. Eine städtebaulich umsetzbare und funktionierende Entwicklung des geplanten Wohngebietes kann nur erfolgen, wenn die südlich angrenzende Bahntrasse nicht realisiert wird.

1.2 Gegenstand der Planänderung

Der Planbereich der vorgesehenen 5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, befindet sich in der Stadt Meckenheim im Hauptort und im Ortsteil Merl (vgl. Abb. 2).

5. Regionalplanänderung – Streichung der Darstellung Schienentrasse „Merler Schleife“, Stadt Meckenheim –**PLANUNTERLAGE - Planbegründung****Abb. 2: Lage des Plangebietes**

Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0 Maßstab: 1:50.000)

Im derzeit rechtskräftigen Regionalplan verläuft die zu streichende Schienentrasse ausgehend vom Bahnhof Meckenheim in östlicher Richtung die ersten 900 m bis zur Gudener Allee innerhalb des dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) Meckenheim (vgl. Anlage A. der Planunterlage). Der ca. 3,7 km lange weitere Verlauf der Schienentrasse „Merler Schleife“ bis zum Endpunkt Haltepunkt Industriepark erfolgt innerhalb von Flächen, für die der Regionalplan Köln einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) mit den Funktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) und Agrarbereich für spezialisierte Intensivnutzung festlegt.

Die Anregung der Stadt Meckenheim zur Änderung des Regionalplans sieht vor, die im Regionalplan dargestellte Schienentrasse der „Merler Schleife“ in ihrem gesamten Verlauf zwischen Bahnhof Meckenheim und dem Haltepunkt Industriepark Kottenforst zu streichen und mit den angrenzenden regionalplanerischen Festlegungen ASB und AFAB zu ergänzen (vgl. Anlage A. der Planunterlage).

1.3 Erfordernis der Planänderung

Die kommunale Bauleitplanung ist nach § 1 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies gilt auch für die geplante 51. Änderung des FNP der Stadt Meckenheim. Zur Ermöglichung einer

5. Regionalplanänderung – Streichung der Darstellung Schienentrasse „Merler Schleife“, Stadt Meckenheim –**PLANUNTERLAGE - Planbegründung**

funktionierenden Umsetzung der hier vorgesehenen Wohnbauentwicklung an den „Weinberger Gärten“ ist es unerlässlich die im FNP festgelegte Schienentrasse der „Merler Schleife“ in diesem Bereich zu überplanen. Die Folge ist eine dauerhafte Unterbrechung des Trassenverlaufes und damit die Funktionslosigkeit der gesamten „Merler Schleife“.

Die Sicherung von Schienenwegen ist ein landesplanerisches Ziel. Planungen und Vorhaben, die einer Umsetzung von festgelegten bzw. dargestellten Schienenwegen widersprechen, sind demnach nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst d.h. sind auch nicht mit den Grundzügen der Planung vereinbar. Um die geplante Wohnbauentwicklung „Weinberger Gärten“ an die Ziele der Raumordnung anzupassen, müssen die regionalplanerischen Vorgaben entsprechend geändert werden.

Da der Bau der Schienentrasse „Merler Schleife“ weder von der Stadt Meckenheim noch von den für den regionalen Nahverkehr zuständigen Fachverwaltungen zukünftig weiter verfolgt werden wird und durch die dargestellte Wohnbaulandentwicklung die Gesamtstrecke auch ihre Funktionsfähigkeit dauerhaft verliert, regt die Stadt Meckenheim an, die Trasse der gesamten Schleife zwischen Bahnhof Meckenheim und Haltepunkt Industriepark Kottenforst aus dem Regionalplan zu streichen.

2. Frühzeitige Unterrichtung

Gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ist die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Änderung des Regionalplanes frühzeitig zu unterrichten (Frühzeitige Beteiligung). Die öffentlichen Stellen sind aufzufordern, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen zu geben, die für die Regionalplanänderung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungs-materials zweckdienlich sind.

Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden mit Schreiben vom 28.03.2019 schriftlich unterrichtet.

Die Öffentlichkeit wurde durch die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 01.04.2019 über die Regionalplanänderung unterrichtet (http://intranet.bezreg-koeln.nrw.de/brk_intranet/behoerde-und-arbeitsplatz/bibliothek/amtsblatt/2019/amt_13-2019.pdf).

Darüber hinaus wurde über das geplante Regionalplanänderungsverfahren auf der Webseite der Bezirksregierung Köln informiert.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtungen gingen folgende regionalplanerisch relevanten Informationen ein:

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr informierte, dass die Planung die Belange der Bundeswehr

5. Regionalplanänderung – Streichung der Darstellung Schienentrasse „Merler Schleife“, Stadt Meckenheim –**PLANUNTERLAGE - Planbegründung**

berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Nörvenich.

Die Abteilung 6 Bergbau und Energie der Bezirksregierung Arnsberg, führt Folgendes aus: Der Planungsbereich befindet sich über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Nabor“, sowie über mehreren erloschenen Bergwerksfeldern. Gegen die Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, bestehen keine Bedenken. Südlich des Planungsbereichs liegt der Stein- und Erden Gewinnungsbetrieb Erhard. Dieser steht teilweise unter Bergaufsicht. Westlich des Planungsbereichs beginnt der Sumpfungsbereich der RWE Power Aktiengesellschaft.

Die eingegangenen Informationen wurden, soweit regionalplanerisch relevant, von der Regionalplanungsbehörde in die Planbegründung mit einbezogen.

3. Umweltprüfung - Screening

Nach § 8 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Gemäß § 8 Absatz 2 ROG kann jedoch bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des ROG aufgelisteten Kriterien festgestellt wurde, dass die Planänderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Die Prüfung wurde unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, durchgeführt (vgl. Anlage C der Planunterlage).

Das Screening zum Regionalplanänderungsverfahren wurde in Form einer schriftlichen Beteiligung mit Schreiben vom 28.03.2019 eröffnet. Die Frist für die Mitwirkung endete am 30.04.2019.

Im Ergebnis teilten die Beteiligten die Einschätzung der Regionalplanungsbehörde, dass für die Planänderung von einer Umweltprüfung abgesehen werden kann.

Die 5. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg zur Streichung der Schienentrasse „Merler Schleife“ löst keine erheblichen umweltbezogenen Wirkungen und Probleme aus.

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

4. Raumordnerische Bewertung

Rechtliche Grundlage für die regionalplanerische Bewertung ist das ROG, der Landesentwicklungsplan (LEP) NRW und der Regionalplan Köln. Nachfolgend werden die Erfordernisse der Raumordnung (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG), die für das geplante Vorhaben relevant sind bzw. die von dem Vorhaben berührt werden, beschrieben und bewertet.

4.1 Erfordernisse Raumordnungsgesetz

Nach § 1 Absatz 1 ROG ist es die Aufgabe der Raumordnung den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Ansprüche an den Raum aufeinander abzustimmen, Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Vor diesem Hintergrund sollen Raumordnungspläne nach § 13 Absatz 5 ROG Festlegungen zur Raumstruktur, insbesondere auch zu der anzustrebenden Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturstruktur enthalten.

Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist nach § 1 Absatz 2 ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 ROG sind im Sinne dieser Leitvorstellung in die Ziele und Grundsätze des LEP NRW eingeflossen. In Bezug auf das geplante Vorhaben sind insbesondere folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

§ 2 (2) Nr. 2 ROG

„(...) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. (...) Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten.“

Durch die Regionalplanänderung wird dem prognostizierten Zuwachs der Bevölkerung in der Stadt Meckenheim Rechnung getragen. Die geplante Wohnbauflächen-entwicklung im Rahmen der 51. FNP-Änderung erfolgt im ASB des Hauptortes Meckenheim. Somit wird die Siedlungstätigkeit räumlich auf einen bestehenden Stadtteil mit ausreichender Infrastruktur konzentriert und der Freiraum vor einer unnötigen Zerschneidung geschützt.

§ 2 (2) Nr. 2 ROG

„... Es sind die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen. Auf eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr ist hinzuwirken. Vor allem in verkehrlich hoch belasteten Räumen und Korridoren sind die Voraussetzungen zur Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere

5. Regionalplanänderung – Streichung der Darstellung Schienentrasse „Merler Schleife“, Stadt Meckenheim –**PLANUNTERLAGE - Planbegründung**

Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße zu verbessern. ...“.

Die im Regionalplan dargestellte Schienentrasse ist nach Feststellung der für die Nahverkehrsplanung zuständigen Stellen kein Bestandteil der heutigen und zukünftigen Schienenverkehrsplanung, bzw. des integrierten Verkehrssystems. Die Trasse existiert nicht in der Realität und hat auch keinen rechtlichen Status durch Genehmigungen etc..

4.2 Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW

Für die angeregte Regionalplanänderung zur Streichung der Schienentrasse „Merler Schleife“ aus dem Regionalplan, sind insbesondere die folgenden landesplanerischen Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

Räumliche Struktur des Landes**2-1 Ziel Zentralörtliche Gliederung**

Die räumliche Entwicklung im Landesgebiet ist auf das bestehende, funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten.

2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.

Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.“

Die geplante Streichung der Schienentrasse dient u.a. auch dazu, im westlichen Verlauf, dort wo die „Merler Schleife“ im ASB verläuft, die Wohnbauflächenentwicklung „Weinberger Gärten“ umzusetzen. Da dieses Vorhaben innerhalb des zentralen ASB Meckenheim verortet ist, wird von einer Zielkonformität zu den dargestellten landesplanerischen Siedlungszielen ausgegangen.

Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung**3-1 Ziel 32 Kulturlandschaften**

Die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes ist im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten.

3-3 Grundsatz Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten

Bei der weiteren Siedlungsentwicklung sollen Struktur und Erscheinungsbild

5. Regionalplanänderung – Streichung der Darstellung Schienentrasse „Merler Schleife“, Stadt Meckenheim –**PLANUNTERLAGE - Planbegründung**

historischer Stadt- und Ortskerne gewahrt werden.

Denkmäler und Denkmalbereiche einschließlich ihrer Umgebung und der kulturlandschaftlichen Raumbezüge sowie kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Landschaftselemente, Orts- und Landschaftsbilder sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden ...

Der Regionalplanänderungsbereich liegt in der Kulturlandschaft Rheinische Börde sowie im landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Erft mit Swist und Rotbach – Euskirchener Börde und Voreifel (LEP NRW). In ca. 120 m Entfernung zum Planbereich liegt der alte Jüdische Friedhof Meckenheim. Von einer Beeinträchtigung der Kulturlandschaft und des denkmalgeschützten Friedhofes durch die Streichung der Schienenstrecke ist nicht auszugehen.

Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel**4-1 Grundsatz Klimaschutz**

Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren.

Dem dienen insbesondere

- eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Sinne einer Verminderung der Siedlungsflächenentwicklung und einer verkehrsreduzierenden Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur;

4-2 Grundsatz Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)

Bei der Entwicklung des Raumes sollen vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden.

Hierzu sollen insbesondere beitragen

- die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen,
- die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten.

Die Streichung der Schienentrasse beeinträchtigt nicht den klimaschützenden Grundsatz einer energiesparenden Siedlungs- und Verkehrsentwicklung. Die angedachte Schienenverbindung ist nicht wirtschaftlich umzusetzen und damit auch nicht nachhaltig in das System der Nahverkehrsverbindungen zu integrieren (Stellungnahme NVR). Die in der Folge zu entwickelnden Wohnbauflächen „Weinberger Gärten“ haben über Busverkehre und die fußläufig entfernte Haltestelle Bahnhof Meckenheim eine sehr gute Einbindung in die Infrastruktur des Nahverkehrs.

Würde die Schienenstrecke der „Merler Schleife“ umgesetzt, wären die Wohngebiete des Hauptortes Meckenheim und Meckenheim-Merl von der

5. Regionalplanänderung – Streichung der Darstellung Schienentrasse „Merler Schleife“, Stadt Meckenheim –**PLANUNTERLAGE - Planbegründung**

Kaltluftbahn des „Meckenheimer Ei“ abgetrennt, d.h. die Folgen der Klimaanpassung sind in den anliegenden Wohngebieten ohne die zusätzliche technische Infrastruktur besser zu bewältigen.

Die geplante Wohnbebauung beansprucht zwar eine aktuell genutzte Gartenbaufläche, der aber keine besondere Klimafunktion zukommt.

Siedlungsraum**6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung**

Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungs-entwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten.

Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.

Die Rücknahme der geplanten Schienentrasse aus dem Regionalplan ermöglicht im Teilbereich der „Weinberger Gärten“ eine bedarfsgerechte an den vorhandenen Infrastrukturen, dem Natur- und Kulturräum ausgerichtete Siedlungsentwicklung.

6.1-4 Ziel Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen

Bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen sind ebenso zu vermeiden wie Splittersiedlungen.

6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung

Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.

Durch die Streichung der Schienentrasse ist es möglich, den Bereich „Weinberger Gärten“ durch eine Wohnbauflächenentwicklung zu nutzen. Diese Flächen liegen im ASB Meckenheim und sind sowohl dem Bahnhof Meckenheim (ca. 1,0 Km) als auch dem Stadtzentrum (ca. 0,5 km) eindeutig zugeordnet. Die städtebauliche Entwicklung ist eine Arrondierung des Hauptortes Meckenheim. Durch die angrenzenden Straßenführungen der Bonner Straße und insbesondere der Gudener Allee sind die neuen Wohnbauflächen eindeutig zum anschließenden Freiraum des „Meckenheimer Ei“ abgegrenzt. Die geplante bauliche Entwicklung erfolgt demnach innerhalb der örtlichen Raumkanten.

Die nach der geplanten Regionalplanänderung mögliche Wohnbauentwicklung der 51. FNP-Änderung der Stadt Meckenheim ermöglicht somit eine Arrondierung des Innenbereiches und fördert keine bandartige Entwicklung bzw. Verfestigung einer Splittersiedlung.

5. Regionalplanänderung – Streichung der Darstellung Schienentrasse „Merler Schleife“, Stadt Meckenheim –**PLANUNTERLAGE - Planbegründung****6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten**

Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.

Die durch den Entfall der Schienenstrecke Meckenheimer Schleife mögliche Wohnbauentwicklung in den „Weinberger Gärten“ schließt direkt an das vorhandene Wohnviertel „Auf dem Stephansberg“ an. Somit können die bereits vorhandenen Erschließungsanlagen weitergeführt werden.

6.2-2 Grundsatz Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs

Vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden

Die vor ca. 50 Jahren geplante Schienenstrecke „Merler Schleife“ diente ausschließlich der Nahverkehrserschließung des neuen Stadtteils Meckenheim-Merl. Sie sollte die Siedlungsflächen über den Bahnhof Meckenheim und den Haltepunkt Industriepark Kottenforst an den Regional- bzw. S-Bahnverkehr anschließen.

Nach Bewertung des NVR erfolgt dieser Zugangsverkehr heute leistungsfähig und ausreichend über entsprechende Buslinien. Die Erschließung über eine gesonderte Schienenverbindung wäre nicht wirtschaftlich und aus Sicht des öffentlichen Nahverkehrs auch nicht notwendig. Mit drei Haltepunkten ist die Stadt Meckenheim gut an den regionalen Schienenverkehr angebunden.

Das in der Folge der Regionalplanänderung zu entwickelnde Wohnbaugebiet „Weinberger Gärten“ ist fußläufig an den Bahnhof Meckenheim angebunden.

7.1-2 Ziel Freiraumsicherung in der Regionalplanung

Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen.

7.1-4 Grundsatz Bodenschutz

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen. ...

Nach Streichung der Schienentrasse aus dem Regionalplan wird auf ca. 4/5 ihres Verlaufs die Trassendarstellung durch eine Freiraumdarstellung ersetzt. Damit wird auch kein Boden beansprucht.

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

8.1-1 Grundsatz Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung

Siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen sollen aufeinander abgestimmt werden.

Die Planungen zur „Merler Schleife“ gingen vor 50 Jahren von einer deutlich größeren bzw. verdichteteren Siedlungsentwicklung in Meckenheim-Merl aus. Auch die Prämissen für das Gesamtnetz des öffentlichen Nahverkehrs haben sich seit den 60iger Jahren verändert.

Der Entfall der Schienenschleife ist ein Ergebnis dieser Abstimmung mit der aktuellen und geplanten Siedlungsentwicklung. Diese wird heute als nicht mehr notwendig bewertet (s.o.).

8.1-2 Ziel Neue Verkehrsinfrastruktur im Freiraum

Für neue raumbedeutsame Verkehrsinfrastruktur darf Freiraum nur in Anspruch genommen werden, wenn der Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann. Davon ausgenommen sind die Infrastruktur für nichtmotorisierte Mobilität sowie neue Schieneninfrastruktur, die der Verlagerung von Güterverkehren aus Siedlungsbereichen dient.

Der Bedarf des öffentlichen Nahverkehrs in Meckenheim kann auf der Grundlage der vorhandenen Infrastruktur auch zukünftig nachhaltig erfolgen. Der NVR weist dabei auf die drei DB-Haltepunkte und die gut ausgebauten Zulieferverbindungen durch Buslinien hin. Der Bau einer Schienenschleife ist unwirtschaftlich.

8.1-3 Grundsatz Verkehrstrassen

Die für den überregionalen und regionalen Verkehr bedarfsgerecht zu sichernden Trassen sollen flächensparend gebündelt werden.

Die dargestellte Schienenschleife ist keine flächensparende Bündelung. Vielmehr verläuft die Trasse nahezu parallel der bestehenden Hauptverbindungsstrasse Euskirchen-Bonn. Ihr kommt lediglich eine Anbindungsfunktion zu. Diese über eine schienengebundene Verbindung zu erreichen ist wirtschaftlich und funktional nicht notwendig.

8.1-11 Ziel Öffentlicher Verkehr

Die Mittel- und Oberzentren des Landes sind bedarfsgerecht an den Öffentlichen Verkehr anzubinden.

Das Schienennetz ist so leistungsfähig zu entwickeln, dass es die Funktion des Grundnetzes für den Öffentlichen Personennahverkehr wahrnehmen kann.

Nicht mehr genutzte, für die regionale Raumentwicklung bedeutsame Schienenwege sind von der Regionalplanung als Trassen zu sichern.

Das Mittelzentrum Meckenheim ist durch eine S-Bahn Verbindung zwischen Euskirchen und Bonn bedarfsgerecht angebunden.

Der „Merler Schleife“ kommt keine Funktion im Grundnetz der S-Bahn im Köln-

5. Regionalplanänderung – Streichung der Darstellung Schienentrasse „Merler Schleife“, Stadt Meckenheim –

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Bonner Raum zu. Sie war lediglich als Andienungsfunktion geplant.

Die Trasse gibt es weder in der Realität noch im geltenden Planungsrecht. Des Weiteren kommt ihr auch keine Bedeutung für die regionale Raumentwicklung zu.

8.1-12 Ziel Erreichbarkeit

In allen Teilräumen des Landes ist von den Kommunen und den Aufgabenträgern des öffentlichen Verkehrs die Erreichbarkeit der Zentralen Versorgungsbereiche der Grund-, Mittel- und Oberzentren von den Wohnstandorten ihres Einzugsbereiches mit dem Öffentlichen Personennahverkehr in angemessener Zeit zu gewährleisten.

Der NVR bestätigt in seiner Stellungnahme, dass die Anbindung der Wohnstandorte in Meckenheim an die zentralen Versorgungsbereiche leistungsfähig über Busverbindungen erfolgt. Die Schienenverbindung über die „Merler Schleife“ könnte dieses Erschließungssystem nicht ersetzen.

8.2-3 Grundsatz Bestehende Höchstspannungsfreileitungen

Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen – zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. ...

Das nach erfolgter Regionalplanänderung vorgesehene Siedlungsgebiet „Weinberger Gärten“ (51. FNP Änderung) liegt in über 1.000 m Entfernung zu der Höchstspannungsfreileitung Osterath-Weißenthurm.

4.3 Erfordernisse Regionalplan

Folgende regionalplanerischen Ziele und Grundsätze sind im Rahmen der Regionalplanänderung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Raumverträgliche und standortgerechte Flächenvorsorge

Ziel 1 Im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung und zur Verwirklichung der landesplanerisch angestrebten Schwerpunktbildung soll sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden auf den Flächen vollziehen, die im Regionalplan als Siedlungsbereiche dargestellt sind.

Nach Streichung der Schienentrasse aus dem Regionalplan wird in einem Teilbereich das Wohnbaugebiet „Weinberger Gärten“ entwickelt. Dieses liegt innerhalb des ASB Meckenheim und ist darüber hinaus auch zentrumsnah angebunden.

5. Regionalplanänderung – Streichung der Darstellung Schienentrasse „Merler Schleife“, Stadt Meckenheim –**PLANUNTERLAGE - Planbegründung****Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche**

***Ziel 1** In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen (AFAB) soll die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen erhalten werden; den allgemeinen Anforderungen der Landschaftsentwicklung und des Bodenschutzes ist dabei Rechnung zu tragen. In den Bereichsteilen mit besonders guten landwirtschaftlichen, Produktionsbedingungen ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für andere Nutzungen nur bei unabweisbarem Bedarf möglich.*

Auf ca. 4/5 des Streckenverlaufes wird die Fläche der gestrichenen Schienentrasse wieder dem Freiraum bzw. einem Agrarbereich mit spezialisierter Intensivnutzung zugeführt.

Schienen- und Linienverkehr

***Ziel 1** Die Erfordernisse und Planungen zwischen dem ÖPNV und dem öffentlichen Fernverkehr sind so miteinander abzustimmen, dass für beide eine bestmögliche Attraktivität erreicht bzw. gesichert wird. Die Linien und Netze des ÖPNV sind so zu entwickeln, dass die Siedlungsbereiche und die sonstigen Schwerpunkte des Verkehrsaufkommens innerhalb der Region Bonn/Rhein-Sieg und der benachbarten Regionen schnell, zuverlässig, sicher und bequem erreicht werden können.*

Der NVR stellt fest, dass für ein funktionierendes ÖPNV-Netz im Raum Köln-Bonn die Realisierung der „Merler Schleife“ nicht notwendig ist. Die Umsetzung dieser neuen Trasse ist nicht wirtschaftlich.

***Ziel 2** Innerhalb der Siedlungsbereiche sollen neue Baugebiete vorrangig dort entwickelt bzw. erschlossen werden, wo sich in fußläufiger Entfernung Haltepunkte des schienengebundenen Personennahverkehrs (SPNV) oder eines anderen leistungsfähigen ÖPNV Mittels befinden oder konkret geplant sind.*

Wie bereits dargestellt liegt das in der Folge neu umzusetzende Wohnbaugebiet „Weinberger Gärten“ in fußläufiger Entfernung zum Bahnhof Meckenheim (s.o.).

4.4 Raumordnerische Gesamtbewertung

Die Streichung der Schienentrasse „Merler Schleife“ und die damit verfolgte Wohnbauentwicklung „Weinberger Gärten“ wird insgesamt als regionalplanerisch verträglich beurteilt.

Zunächst einmal ist festzustellen, dass die Planungen zum Bau einer schienengebundenen Erschließung der Wohngebiete von Meckenheim und Meckenheim-Merl 50 Jahre lang nicht weiter verfolgt worden sind. Die Trasse existiert weder in der Realität noch in einer entsprechenden Genehmigungsplanung. Lediglich der Regional- und der Flächennutzungsplan führt diese Planung noch an.

Der NVR stellt in seinen Stellungnahmen nachvollziehbar dar, dass die

5. Regionalplanänderung – Streichung der Darstellung Schienentrasse „Merler Schleife“, Stadt Meckenheim –

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Realisierung einer schienengebundenen Anbindung der Wohngebiete in Meckenheim an den regionalen S-Bahn Verkehr weder funktional notwendig noch wirtschaftlich machbar ist. Für ein funktionierendes ÖPNV-Netz ist die „Merler Schleife“ nicht notwendig.

Der Entfall der besagten Schienentrasse hätte für den betroffenen Raum vor Ort einige positive Folgen: so wäre – wie angeführt – die Realisierung des regionalplanerisch positiv zu bewertenden Wohnbaugebietes „Weinberger Gärten“ zu entwickeln. So kann regional dringend benötigter Wohnraum geschaffen werden.

Auch die positiven Funktionen (Klima; Naherholung) des betroffenen Freiraums („Meckenheimer Ei“) auf die angrenzenden Wohnbereiche kann somit erhalten bleiben.

5. Weiteres Verfahren

Sofern der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln die Erarbeitung der Regionalplanänderung beschließt, wird die Regionalplanungsbehörde das Verfahren gemäß § 9 ROG und § 19 LPIG NRW durchführen. Die zu beteiligenden öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts sind in der Anlage D der Planunterlage aufgeführt.

Der Entwurf der textlichen und zeichnerischen Festlegung wird zusammen mit der Planbegründung gemäß § 9 ROG in Verbindung mit § 13 (1) LPIG NRW bei der Bezirksregierung Köln, dem Rhein-Sieg Kreis und im Internet für einen Monat öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der Auslegung werden zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln sowie ortsüblich beim Rhein-Sieg-Kreis bekannt gemacht. Personen, die in ihren Belangen und öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereich von der Regionalplanänderung berührt werden, können zur Planbegründung und zum Entwurf der Regionalplanänderung Stellung nehmen.

Nach Ablauf der Beteiligungsfrist werden die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten mit diesen erörtert.

Über das Erörterungsergebnis sowie das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung wird dem Regionalrat berichtet.

Nachfolgende Anlage

Anregungsschreiben der Stadt Meckenheim auf Regionalplanänderung vom 13.09.2018

Stadtverwaltung Meckenheim, Postfach 1180, 53333 Meckenheim
FB 61

An
Bezirksregierung Köln
Dezernat 32
z. Hd. Herrn Schilling
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln



Der Bürgermeister

FB 61 Stadtplanung, Liegenschaften
Dennis Hentschel

Siebengebirgsring 4,
Zimmer-Nr. 2.42
53340 Meckenheim
T: 02225/917- 311
F: 02225/917- 66148
www.meckenheim.de
dennis.hentschel@meckenheim.de

13.09.2018
Mein Zeichen: 61

**Anregung auf Regionalplanänderung im Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg
hier: Entnahme des Schienenweges „Merler Schleife“ aus dem aktuellen Regionalplan als
Grundlage für die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim sowie
die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49A „Weinberger Gärten“**

Sehr geehrter Herr Schilling,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich mich auf diesem Weg, auch im Namen von Herrn Bürgermeister Spilles, herzlich für unseren konstruktiven Gesprächstermin am 15.06.2018 in Ihrem Haus bedanken. Ich freue mich darüber, dass uns die Bezirksregierung in den wichtigen Fragen der Meckenheimer Stadtentwicklung unterstützt und möchte Ihnen in diesem Zusammenhang auch meinen Dank für die Übersendung der beispielhaften Unterlagen am 03.07.2018 aussprechen. Diese haben uns eine zeitnahe Bearbeitung der Anregung auf Regionalplanänderung ermöglicht, die wir nun hiermit bei Ihnen einreichen.

Ziel der Anregung auf Regionalplanänderung ist die Entnahme eines dargestellten Schienenweges für den regionalen und überregionalen Verkehr. Bei dem nicht realisierten, etwa 4,6 km langen, Schienenweg handelt es sich um die sog. „Merler Schleife“, welche im Rahmen der Entwicklungsmaßnahme „Neue Stadt Meckenheim-Merl“ in den 60er Jahren geplant worden ist. Diese sollte, ausgehend vom Meckenheimer Bahnhof, die neuen Siedlungsgebiete des Ortsteils Merl an das S-Bahnnetz anschließen und schließlich an den Haltepunkt Industriepark Meckenheim anknüpfen. Am 19.12.2007 hat der Rat der Stadt Meckenheim beschlossen, nicht länger an der Realisierung des Schienenweges festzuhalten. Im Jahr 2013 erfolgte die positive Stellungnahme der Nahverkehr Rheinland GmbH zum Wegfall der Planung. In unserem Gesprächstermin am 15.06.2018 haben Sie zudem empfohlen, dass die Nahverkehr Rheinland GmbH erneut zur Stellungnahme bezüglich der Entbehrlichkeit des Schienenweges aufgefordert wird. Mit Schreiben vom 23.08.2018 bin ich diesem Vorschlag gefolgt. Mit Antwortschreiben vom 05.09.2018 bestätigt die Nahverkehr Rheinland GmbH, dass die Stellungnahme aus dem Jahr 2013 weiterhin aufrecht gehalten wird.



A: Siebengebirgsring 4
53340 Meckenheim

T: (0 22 25) 917 - 0
F: (0 22 25) 917 - 100

M: stadt.meckenheim@meckenheim.de
Gläubigeridentifikationsnummer: DE6700100000028057

Bank
Kreissparkasse Köln
Raiffeisenbank Rheinbach-Voreifel e.G
Deutsche Bank Bonn
Postbank Köln

Kto-Nr
047 600 267
1 001 216 011
80191000
21 381-509

BLZ
370 502 99
370 696 27
380 700 59
370 100 50

IBAN
DE10 3705 0299 0047 6002 67
DE22 3706 9627 1001 2160 11
DE40 3807 0059 0080 1910 00
DE07 3701 0050 0021 3815 09

BIC
COKSDE33
GENODED1RBC
DEUTDEDK380
PBNKDEFF

Mit der Anregung auf Änderung des Regionalplanes möchte die Stadt Meckenheim die Voraussetzungen für die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49A „Weinberger Gärten“ schaffen. Da die Stadt Meckenheim an einer raschen Umsetzung der Planung interessiert ist, um die anhaltend hohe Nachfrage auf dem Immobilienmarkt zu befriedigen, sind die Ratsbeschlüsse über die Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bereits eingeholt worden. Die benannten Beschlussvorlagen und Auszüge aus der Niederschrift habe ich diesem Schreiben beigelegt.

Sämtliche Anlagen sowie Inhalte der beigelegten CD können Sie der nachfolgenden Anlagenübersicht entnehmen. Kommen Sie bei Rückfragen gerne auf mich zurück.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Heinz-Peter Witt
Technischer Beigeordneter



Nahverkehr Rheinland

Eingegangen:
Der Bürgermeister

15. APR. 2013

Stadt
Meckenheim



Nahverkehr Rheinland GmbH · Glockengasse 37 – 39 · 50667 Köln

An den Bürgermeister der
Stadt Meckenheim

Bert Spilles
- o. V. i. A. -

Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim

Nahverkehr Rheinland GmbH
Glockengasse 37 – 39
50667 Köln

Tel.: (0221) 20 80 8 - 0
Fax: (0221) 20 80 8 - 6640

Internet: www.nahverkehr-rheinland.de
E-Mail: info@nahverkehr-rheinland.de

Unser Zeichen: Zü

Durchwahl: -6652
E-Mail: christoph.zuell@nvr.de

5. April 2013

Stellungnahme zur Aufgabe der sog. „Merler Schleife“ in Meckenheim

Ihr Schreiben vom 21. März 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

In Ihrem Schreiben vom 21.03.2013 teilen Sie uns mit, dass die Stadt Meckenheim beabsichtigt, die planungsrechtliche Sicherung der so genannten „Merler Schleife“ aus dem Flächennutzungsplan und aus den entsprechenden Bebauungsplänen herauszunehmen.

Weiterhin schreiben Sie, dass es aus verkehrs- und stadtplanerischer Sicht nicht sinnvoll wäre, weiterhin an der Freihaltung der Trasse festzuhalten.

Aus Sicht der Nahverkehr Rheinland GmbH ist ein weiteres Festhalten an der Merler Schleife ebenfalls nicht sinnvoll, da das ÖPNV- und SPNV-Angebot im Meckenheimer Stadtgebiet bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine gute Qualität aufweist.

Das SPNV-Angebot in Meckenheim wird durch den Ausbau der Voreifelbahn (RB 23) zwischen Bonn und Euskirchen nicht zuletzt durch die Modernisierung der Stationen Meckenheim und Meckenheim-Industriepark wesentlich verbessert. Durch Bushaltestellen, P+R- und B+R-Anlagen wird eine optimale Verknüpfung zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern an den Haltepunkten erreicht. Ergänzt wird dieses Angebot durch das auf den SPNV abgestimmte städtische und qualitativ hochwertige ÖPNV-Konzept mit 8 Buslinien.

Zudem wäre der Bau einer neuen längeren Trasse als Ersatz für die bestehende Trasse trotz einer augenscheinlich besseren Erschließungswirkung auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht vertretbar. Der vor kurzem modernisierte und barrierefrei umgebaute Haltepunkt

Sie erreichen uns über: Appellhofplatz (Linien 3, 4, 5, 16, 18) • Neumarkt (Linien 1, 7, 9) • Bahnhof Köln Hbf

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Gerhard Zorn	Vorsitzender der Gesellschafterversammlung: Stephan Pusch	Geschäftsführung: Dr. Norbert Reinkober Heiko Sedlaczek Dr. Wilhelm Schmidt-Freitag	Amtsgericht Köln HRB 62186	Sparkasse KölnBonn Konto 190 135 957 8 BLZ 370 501 98
--	--	--	-------------------------------	---

Meckenheim-Industriepark sowie die bisherige Trassenführung würden durch die Merler Schleife überflüssig.

Daher teilen wir Ihre Auffassung, dass die Merler Schleife für den zukünftigen SPNV entbehrlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Nahverkehr Rheinland GmbH



Sedlaczek



Dr. Reinkober



Nahverkehr Rheinland GmbH • Glockengasse 37-39 • 50667 Köln

Stadt Meckenheim
Der Bürgermeister
FB 61 Stadtplanung, Liegenschaften
Herr Dennis Hentschel
Siebengebirgsring 4
53340 Meckenheim



Nahverkehr Rheinland GmbH
Glockengasse 37-39
50667 Köln
Tel.: +49 (0) 221 20808-0
Fax: +49 (0) 221 20808-6640
www.nvr.de • info@nvr.de

Unser Zeichen: Fel

Durchwahl: -6676
Joerg.Fellecke@nvr.de

5. September 2018

**Entnahme der „Merler Schleife“ aus dem Regionalplan
Ihr Schreiben vom 23.08.2018**

Sehr geehrter Herr Hentschel,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 23. August 2018 und bestätigen Ihnen, dass wir unsere
Stellungnahme vom 5. April 2013 aufrecht erhalten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Nahverkehr Rheinland GmbH

i. A.

Heiko Sedlaczek

Guido Trösser-Berg

PLANUNTERLAGE – Umweltbericht / Screening

C. Umweltbericht / Screening

Ergebnis des Screenings gemäß § 8 Raumordnungsgesetz

Sowohl die Regionalplanungsbehörde als auch die im Rahmen des Screenings beteiligten Behörden und Stellen kommen zu dem Ergebnis, dass eine Umweltprüfung im Rahmen des vorliegenden Regionalplanänderungsverfahrens nicht erforderlich ist.

5. Regionalplanänderung – Streichung der Darstellung Schienentrasse „Merler Schleife“, Stadt Meckenheim –

PLANUNTERLAGE – Umweltbericht / Screening

Screening-Prüfliste gemäß § 8 Abs. 2 Raumordnungsgesetz zur Vorprüfung des Einzelfalls bei geringfügigen Änderungen von Regionalplänen

SCREENING-PRÜFLISTE		
1) Geringfügigkeit der Planänderung (§ 8 (2) ROG)		
<p><u>Beschreibung der planungsrechtlichen Ausgangslage:</u> Die Stadt Meckenheim beabsichtigt die im Regionalplan dargestellte Schienentrasse „Merler Schleife“ zugunsten eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) in östlicher Richtung, bis zum Kreuzungspunkt der Gudenauer Allee, und im weiteren Verlauf in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit den Funktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung sowie eines Agrarbereiches mit spezialisierter Intensivnutzung umzuwandeln.</p> <p>Im Bereich des ASB wird es in der Folge - d.h. nach Änderung des Regionalplans – somit möglich, für eine hier geplante Wohnbauflächenentwicklung den Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim entsprechend anzupassen.</p>		
Flächengröße der vorgesehenen Planänderung im Vergleich zum Plangebiet	<input type="checkbox"/> Teilräumlich	<input checked="" type="checkbox"/> Lokal
	<p>Größe und Größenverhältnis</p> <ul style="list-style-type: none"> - bisherige Darstellung: 4,6 km Schienentrasse (Bedarfsplanmaßnahme) Neue Darstellung (statt Trasse): - Allgemeiner Siedlungsbereich - Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit den Funktionen BSLE und Agrarbereich mit spezialisierter Intensivnutzung 	
Veränderung des bisherigen planerischen Grundkonzeptes	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<p>Es ist geplant, dass statt des Trassenkörpers die angrenzenden Flächendarstellungen ASB und AFAB einschl. der Freiraumfunktionen weitergeführt werden. Dies bedeutet, dass diese anliegenden regionalplanerischen Festlegungen durch die beabsichtigte Neudarstellung nicht beeinträchtigt werden können. Im betroffenen Planbereich bleibt das planerische Grundkonzept des Regionalplans demnach erhalten.</p> <p>Auch auf das regionale Schienennetz hat der Entfall der Trasse keine negativen Auswirkungen, da es sich bei der Planung zur „Merler Schleife“ lediglich um eine lokale Ergänzung des regionalen Schienennetzes ohne besondere Netzverbindungsfunktionen handelt.</p>	
<p><u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Die Änderung des Regionalplans im Bereich der „Merler Schleife“ ist lokal begrenzt und wird als räumlich geringfügige Planänderung ohne erhebliche Änderung der regionalplanerischen Konzeption bewertet.</p>		
2) Merkmale des Plans – Angaben zur vorgesehenen Planänderung im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 1)		
Ausmaß der Rahmensetzung (Anlage 2 ROG, Nr. 1.1)		
Rahmensetzung für UVP-pflichtige Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
	<p>Die bisherige Darstellung einer Schienentrasse wäre mit einem upv-pflichtigen Vorhaben verbunden. Die neuen regionalplanerischen Festlegungen ASB und AFAB werden nachfolgend über die Bauleitplanung umgesetzt.</p>	
Rahmensetzung für FFH-VP-pflichtige Vorhaben	<input type="checkbox"/> Zu prüfen	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden

5. Regionalplanänderung – Streichung der Darstellung Schienentrasse „Merler Schleife“, Stadt Meckenheim –

PLANUNTERLAGE –Umweltbericht / Screening

SCREENING-PRÜFLISTE		
Rahmensetzung über Bestimmungen zur Zulässigkeit von Vorhaben gem. § 35 (3) UVPG		
Zum Bedarf	<input type="checkbox"/> Ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Zum Standort	<input type="checkbox"/> Ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Zur Größe	<input type="checkbox"/> Ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Zur Inanspruchnahme von Ressourcen	<input type="checkbox"/> Ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p><u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Durch den Entfall der Schienentrasse und die ergänzende Darstellung von ASB und AFAB mit Freiraumfunktionen im Regionalplan wird keine zusätzliche UVP-Pflicht bzw. FFH-VP-Pflicht ausgelöst. Die angestrebte Nutzung im ASB wird über die Bauleitplanung umgesetzt. UVP-pflichtige Vorhaben sind demnach nicht mehr vorgesehen.</p>		
Ausmaß der Beeinflussung anderer Pläne im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Anlage 2 ROG, Nr. 1.2)		
Rahmensetzung für die Bauleitplanung	<input checked="" type="checkbox"/> Rahmensetzung gegeben	<input type="checkbox"/> Unerheblich
Rahmensetzung für die Fachplanung	<input type="checkbox"/> Rahmensetzung gegeben	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	Fachplanung:	
<p><u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Die geplanten Änderungen des Regionalplans sind im Hinblick auf die angrenzenden d.h. bestehenden Festlegungen der Raumordnung und insbesondere auch der Bauleitplanung als gering zu bewerten. Das planerische Grundkonzept wird nicht erheblich verändert. Durch die Modifikation der raumordnerischen Festlegungen wird aber in einem Teilbereich der Trasse eine geplante Flächen-nutzungsplanänderung möglich, die auf eine umsetzungsorientierte Wohnbauentwicklung ausgerichtet ist. Die Rahmensetzung erfolgt dabei durch die Bauleitplanung. In den gesetzlich geforderten Bedarfs- und Rahmenplänen des ÖPNV ist die Schienentrasse der „Merler Schleife“ nicht aufgeführt, womit diese Rahmenvorgaben auch nicht berührt werden.</p>		
Bedeutung für die Einbeziehung von Umwelterwägungen (Anlage 2 ROG, Nr. 1.3)		
Schwerpunkt der Einbeziehung von Umweltaspekten	<input type="checkbox"/> In der Regionalplanung / in der Planänderung	<input checked="" type="checkbox"/> In nachgeordneten Verfahren
Ausmaß umweltbezogener Wirkungen und Probleme der geplanten Änderung <u>im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung</u> (Anlage 2 ROG, Nr. 1.4)		
Rahmensetzung für Vorhaben mit folgenden Wirkfaktoren:		
Flächeninanspruchnahme:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Lärm- und Stoffemissionen:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Abfall, Abwasser:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Visuelle Wirkungen:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Trennwirkungen:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich

5. Regionalplanänderung – Streichung der Darstellung Schienentrasse „Merler Schleife“, Stadt Meckenheim –

PLANUNTERLAGE – Umweltbericht / Screening

SCREENING-PRÜFLISTE		
Ressourcenverbrauch:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Energieverbrauch:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Bedeutung für die Durchführung von Umweltvorschriften (Anlage 2 ROG, Nr. 1.5)		
Zur Umsetzung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften notwendig	<input type="checkbox"/> Ja Welcher:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>Zusammenfassende Bewertung: Im Vergleich mit der aktuell geltenden regionalplanerischen Festlegung einer Schienentrasse kommt es durch die Neu-Darstellung von ASB- und AFAB-Flächen nicht zu zusätzlichen erheblichen Wirkungen auf die Umwelt.</p> <p>Es ist geplant, dass lediglich ca. 400 m des Trassenverlaufes, der sich nach der Planänderung im ASB befinden wird, durch Wohnbebauung genutzt werden sollen. Für den weiteren 3,6 km langen Verlauf sieht die Planänderung einen Freiraumbereich dar, der nur sehr eingeschränkt bauliche Nutzung ermöglicht. Im Vergleich zu einer S-Bahn Trasse werden diese geplanten Nutzungen zu weniger erheblichen Umweltwirkungen führen.</p> <p>In der nachfolgenden Bauleitplanung werden die Umweltaspekte gemäß den Regelungen des BauGB eingehend untersucht.</p>		
3) Merkmale des voraussichtlich betroffenen Gebiets (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 2)		
Betroffenheit von Schutzgebieten, die über die bestehende Plandarstellung hinausgeht (Anlage 2 ROG, Nr. 2.6)		
Natura 2000-Gebiete	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Naturschutzgebiete	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Nationalparke	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Park:	
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Gesetzlich geschützte Biotope	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Biotop:	
Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Gebiete, in denen	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden

5. Regionalplanänderung – Streichung der Darstellung Schienentrasse „Merler Schleife“, Stadt Meckenheim –

PLANUNTERLAGE –Umweltbericht / Screening

SCREENING-PRÜFLISTE		
Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind		werden
	Gebiet:	
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologisch bedeutsame Landschaft	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Denkmal / Bereich	
<p><u>Zusammenfassende Bewertung:</u> An das Projektgebiet grenzen die Schutzzone 3B des Trinkwasser Gebietes Heimerzheim, die LSGs Swistbucht und Swistbach sowie das ÜG des Swistbaches an. Durch die Herausnahme der Schienentrasse und die ergänzende Darstellung von ASB und AFAB kommt es zu keiner erheblicheren Beeinträchtigungen dieser umweltrechtlich festgesetzten Schutzgebieten. Die Belastung der Umgebung wäre durch eine genutzte Schienentrasse deutlich höher zu bewerten als die neu geplante Nutzung einer teilweisen wohnbaulichen Nutzung.</p> <p>Die nachfolgende Bauleitplanung wird die angrenzenden Schutzgebiete entsprechend berücksichtigen.</p>		
<p>Bedeutung und Sensibilität des betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung, die über die bestehende Plandarstellung hinausgeht (Anlage 2 ROG, Nr. 2.5)</p>		
Boden, Fläche	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht überschritten bzw. in <u>nachgeordneten Verfahren einzuhalten!</u>
	Relevante Umweltqualitätsnorm: BBodSchG, BBodSchV, LBodSchG	
Klima/Luft	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	Relevante Umweltqualitätsnorm: BImSchG	
Grund- und Oberflächenwasser	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	Relevante Umweltqualitätsnorm: EG-Wasserrahmenrichtlinie, EG Hochwasserschutzrichtlinie, WHG, LWG	

5. Regionalplanänderung – Streichung der Darstellung Schienentrasse „Merler Schleife“, Stadt Meckenheim –

PLANUNTERLAGE – Umweltbericht / Screening

SCREENING-PRÜFLISTE		
Tiere und Pflanzen; Biologische Vielfalt	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich gegeben	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Nachgeordnete Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz nicht vereinbar	<input checked="" type="checkbox"/> Nachgeordnete Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz vereinbar
	Geschützte Arten: kein Vorkommen streng geschützter bzw. verfahrenskritischen Arten nach § 44 BNatSchG im Plangebiet nachzuweisen (gem. Messtischblatt Methode bzw. Angaben der Stadt Meckenheim i. Abstimmung mit der uNB des RSK).	
Landschaft	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Kultur- und sonstige Sachgüter	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten!
	Relevante Umweltqualitätsnorm: BImSchG, TA Lärm	
<p><u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Am Beginn der dargestellten Schienentrasse ca. 500 m nach dem Startpunkt am Bahnhof Meckenheim schneidet die Trasse den Swistbach bzw. die Swistbach-Aue und damit einen sowohl naturschutz- als auch wasserrechtlich sensiblen Bereich. Da die Trasse nun entfällt, muss dieser Bereich nicht in Anspruch genommen werden. Auch wenn sich diese Flächen nun innerhalb des ASB befinden, ist dies nicht gleichbedeutend mit einer baulichen Inanspruchnahme. Die nachfolgende Bauleitplanung berücksichtigt diese sensiblen Bereiche entsprechend.</p> <p>Anschließend kreuzt die Trasse östlich der Bonner Straße auf ca. 400m Flächen des Erwerbsgartenbau (Weinberger Gärten), die im Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim bereits als M-Fläche dargestellt sind. Geplant ist es hier, auch im Trassenbereich Wohnbauflächenentwicklung umzusetzen.</p> <p>Im weiteren Verlauf erstreckt sich die aktuell dargestellte Schienentrasse auf ca. 3,7 km gleich einer Trennlinie zwischen dem ASB Meckenheim und dem Freiraumbereich des Meckenheimer Ei. Würde diese Nutzung umgesetzt, wäre durch die zu erwartenden Immissionen und die Trennwirkung des Bahndammes mit erheblichen Umweltwirkungen auf das Schutzgut Mensch in den angrenzenden Wohnbereichen des ASB zu rechnen. Die Planung sieht nun für die Flächen des restlichen Trassenverlaufes eine Freiraumnutzung vor, was zu erheblich geringeren Umweltwirkungen auf die angrenzende sensible Wohnnutzung führen wird</p>		
4) Merkmale der möglichen Auswirkungen – Einschätzung der Auswirkungen der veränderte Plandarstellung (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 2)		
Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.1)		
Intensität der Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.2)		
Grenzüberschreitende Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht gegeben

5. Regionalplanänderung – Streichung der Darstellung Schienentrasse „Merler Schleife“, Stadt Meckenheim –

PLANUNTERLAGE –Umweltbericht / Screening

SCREENING-PRÜFLISTE		
Kumulative Wirkungen	Mit:	
	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (Anlage 2 ROG, Nr. 2.3)		
Unfallrisiko	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Umfang und räumliche Ausdehnung der Wirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.4)		
Umfang der Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich, großräumig	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich, lokal
<p><u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Durch den Entfall der Schienentrasse und der entsprechenden ASB und AFAB Darstellung wird es zu deutlich geringeren Umweltwirkungen im betroffenen Raum kommen (s.o.)</p>		
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen		
<p><u>Vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:</u> Im jetzigen Trassenverlauf wird auch der ökologisch sensible Bereich der Swistau zwischen Bonner Str. und der Straße Am Wiesenpfad überplant. Nach Herausnahme der Fläche sollte dieser Bereich gemäß den umweltrechtlichen Vorgaben im nachfolgenden Flächennutzungsplan durch entsprechende Darstellungen gesichert werden.</p>		
<p><u>Gesamteinschätzung</u> Im Vergleich mit der aktuell geltenden regionalplanerischen Festlegung einer Schienentrasse kommt es durch die Neu-Darstellung von ASB- und AFAB- Flächen nicht zu zusätzlichen erheblichen Wirkungen auf die Umwelt. Durch den Verzicht einer S-Bahn Trasse wird der betroffene Planungsraum potenziell sogar erheblich entlastet. Allerdings sollte sich die bauliche Nachnutzung des Trassenbereiches nur auf die derzeit aktuellen Flächen des Neubaugebietes "Weinberger Gärten" begrenzen. Der Freibereich nördlich der Gudener Allee d.h. nördlich der aktuellen Trassendarstellung ist dauerhaft freizuhalten, da diesem eine regionale Bedeutung als klimatische Austauschfläche, landwirtschaftliche Kulturlandschaftsfläche und siedlungsnahe Erholungsfläche (Regionaler Grünzug) zukommt.</p>		

5. Regionalplanänderung – Streichung der Darstellung Schienentrasse „Merler Schleife“, Stadt Meckenheim –

PLANUNTERLAGE - Beteiligtenliste

D. Beteiligtenliste

Liste der Verfahrensbeteiligten		Stand: Juli 2019
1000	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln Sb1 Werkstattstraße 102 50733 Köln	
2000	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	
3000	Oberfinanzdirektion NRW, Standort Köln Riehler Platz 2 50668 Köln	
4001	Landschaftsverband Rheinland Kennedy-Ufer 2 50679 Köln	
4002	Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland Ehrenfriedstr. 19 50259 Pulheim	
4003	Landschaftsverband Rheinland Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Str. 133 53115 Bonn	
5000	Direktor der Landwirtschaftskammer NRW Rütger-von-Scheven-Str. 44 52349 Düren	
6000	Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur Rütger-von-Scheven-Str. 44 52349 Düren	

5. Regionalplanänderung – Streichung der Darstellung Schienentrasse „Merler Schleife“, Stadt Meckenheim –

PLANUNTERLAGE - Beteiligtenliste

7003	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft Krewelstraße 7 53783 Eitorf
8000	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW Goebenstr. 25 44135 Dortmund
9000	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - De-Greiff-Straße 195 47803 Krefeld
10000	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn Tulpenfeld 4 53113 Bonn
12000	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Ripshorster Straße 306 46117 Oberhausen
12001	Naturschutzverein Koslar 1978 e.V. Im Wiesengrund 8 52428 Jülich
12002	Aqua Viva Weinsteig 192 8200 Schaffhausen
12003	Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU) Adenauerallee 68 53113 Bonn

5. Regionalplanänderung – Streichung der Darstellung Schienentrasse „Merler Schleife“, Stadt Meckenheim –

PLANUNTERLAGE - Beteiligtenliste

12004	Bundesverband beruflicher Naturschutz e. V. (BBN) Konstantinstraße 110 53179 Bonn
12005	Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V. (BNA) Postfach 1110 76707 Hambrücken
12006	Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e. V. (DGGL) Wartburgerstr. 42 10823 Berlin
12007	Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V. (DGHT) N 4, 1 68161 Mannheim
12008	Deutscher Angelfischerverband e.V. Siemensstraße 11 - 13 63017 Offenbach am Main
12009	Deutscher Falkenorden, Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e. V. Maikäferpfad 16 14055 Berlin
12010	Deutscher Jagdverband – Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände für den Schutz von Wild, Jagd und Natur e. V. Friedrichstr. 185/186 10117 Berlin
12011	Deutscher Naturschutzring (DNR) e. V. Marienstr. 19 - 20 10117 Berlin

5. Regionalplanänderung – Streichung der Darstellung Schienentrasse „Merler Schleife“, Stadt Meckenheim –

PLANUNTERLAGE - Beteiligtenliste

12012	Deutscher Rat für Vogelschutz e. V. (DRV) Schlossallee 2 78315 Radolfzell
12013	Deutscher Tierschutzbund e. V. Baumschulallee 15 53115 Bonn
12014	Deutscher Wanderverband und Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V. Kleine Rosenstr. 1 - 3 34117 Kassel
12015	Deutscher Wildschutz Verband e. V. Im Seifer Hof 4 57520 Molzhain
12016	Freundeskreis freilebender Wölfe e. V. Grauhorststraße 42 38440 Wolfsburg
12017	Grüne Liga e. V. Greifswalder Straße 4 10405 Berlin
12018	Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e. V. Am Holzfeld 5 85247 Rummeltshausen
12019	Interessenvertretung für nachhaltige Natur & Umwelterziehung, e. V. Merzigerstraße 200 66763 Dillingen

5. Regionalplanänderung – Streichung der Darstellung Schienentrasse „Merler Schleife“, Stadt Meckenheim –

PLANUNTERLAGE - Beteiligtenliste

12020	Komitee gegen den Vogelmord e. V. - Aktionsgemeinschaft Tier- und Artenschutz Auf dem Dransdorfer Berg 98 53121 Bonn
12021	Naturfreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bundesgruppe Deutschland e. V. Warschauer Straße 58a 10243 Berlin
12022	Naturgarten - Verein für naturnahe Garten- und Landschaftsgestaltung e. V. Kernerstraße 64 74076 Heilbronn
12023	Naturschutzforum Deutschland e. V. Gartenweg 5 26198 Wardenburg
12024	Rhein-Kolleg e. V. Maximilianstraße 100 67346 Speyer
12025	Verband Deutscher Naturparke e. V. (VDN) Platz der Vereinten Nationen 9 53113 Bonn
12026	Vereinigung Deutscher Gewässerschutz e. V. Josef-Wirmer-Straße 1 - 3 53123 Bonn
12027	Vereniging tot Behoud van Natuurmonumenten in Nederland Noordereinde 60 0 JJ's -Graveland

5. Regionalplanänderung – Streichung der Darstellung Schienentrasse „Merler Schleife“, Stadt Meckenheim –

PLANUNTERLAGE - Beteiligtenliste

13000	Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit Josef-Gockeln-Straße 7 40474 Düsseldorf
14000	Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e.V. Uerdingerstr. 58-62 40474 Düsseldorf
15000	Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk NRW Friedrich-Ebert-Str. 34-38 40210 Düsseldorf
17001	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Vile-Eifel Jülicher Ring 101-103 53879 Euskirchen
17003	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Rhein-Berg Albertstraße 22 51643 Gummersbach
22000	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Leibnizstr. 10 45659 Recklinghausen
151000	Bundesstadt Bonn Berliner Platz 2 53111 Bonn
152000	Rhein-Sieg-Kreis Planung, Verkehr, Straßenbau Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg
153000	Gemeinde Alfter Am Rathaus 7 53347 Alfter

5. Regionalplanänderung – Streichung der Darstellung Schienentrasse „Merler Schleife“, Stadt Meckenheim –

PLANUNTERLAGE - Beteiligtenliste

164000	Stadt Rheinbach Schweigelstraße 23 53359 Rheinbach
168000	Gemeinde Swisttal Rathausstr. 115 53913 Swisttal
170000	Gemeinde Wachtberg Rathausstr. 34 53343 Wachtberg
255000	Verbandswasserwerk GmbH Euskirchen Walramstraße 12 53879 Euskirchen
258000	Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal Roitzheimer Str. 3-7 53879 Euskirchen
264000	Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg
282000	Industrie- u. Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg Bonner Talweg 53113 Bonn
285000	Handwerkskammer zu Köln Heumarkt 12 50667 Köln
329000	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 41 Stresemannstraße 3-5 56068 Koblenz

5. Regionalplanänderung – Streichung der Darstellung Schienentrasse „Merler Schleife“, Stadt Meckenheim –

PLANUNTERLAGE - Beteiligtenliste

330000	Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald Stresemannstraße 3-5 56068 Koblenz
331000	Kreis Ahrweiler Untere Landesplanungsbehörde Wilhelmstraße 24-30 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
332000	Stadt Remagen Bachstr. 2 53424 Remagen
333000	Gemeinde Grafschaft Ahrtalstr. 5 53501 Grafschaft-Ringen
334000	Verbandsgemeinde Altenahr Bauabteilung Roßberg 3 53505 Altenahr
403000	Zweckverband Naturpark Rheinland Lindenstr. 20 50354 Hürth
440000	DB Netz AG Regionalbereich West Hansastraße 15 47058 Duisburg
442000	Zweckverband Nahverkehr Rheinland GmbH Glockengasse 37-39 50667 Köln
491005	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Technische Infrastruktur 21 Bonner Talweg 100 53113 Bonn
602000	Amprion GmbH Unternehmenskommunikation Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund

5. Regionalplanänderung – Streichung der Darstellung Schienentrasse „Merler Schleife“, Stadt Meckenheim –

PLANUNTERLAGE - Beteiligtenliste

610000	Westnetz GmbH Florianstraße 15-21 44139 Dortmund
625000	Rheinische NETZGesellschaftmbH RNG Parkgürtel 24 50823 Köln
627000	Thyssengas GmbH Netzdokumentation und Netzauskunft Emil-Moog-Platz 13 44137 Dortmund
629000	PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH Gladbecker Str. 404 45326 Essen
632000	Regionetz GmbH Zum Hagelkreuz 16 52249 Eschweiler
734000	Region Köln-Bonn e.V. Rheingasse 11 50676 Köln
804000	Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH Zentralservice Löbest. 1 53173 Bonn
812000	Regionalgas Euskirchen GmbH Münsterstraße 9 53881 Euskirchen
901000	Landschaftsschutzverein Kottenforst e.V. Eifelstraße 6 53913 Swisttal
902000	Landschafts-Schutzverein Vorgebirge e.V. Zentwinkelsweg 7 53332 Bornheim